

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 06/2024

2024  
06



# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am 10.04.2024

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

### Lfd.Nr. 43 110

Bekanntmachung Abstimmungsverfahren über die Schulart an der Marienschule, Katholische Grundschule der Gemeinde Senden von einer Bekenntnisgrundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule gem. der Bestimmungsverfahrensordnung (BestVerfVO)

### Lfd.Nr. 44 111

Änderungssatzung  
**Satzung vom 17.03.2024 zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013**

### Lfd.Nr. 45 115

Bekanntmachung der Hebeliste 2024 des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

### Lfd.Nr. 46 116

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

### Lfd.Nr. 47 119

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Dümmer (Rinnbach) gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

**Lfd.Nr. 48** **126**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden  
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

**Lfd.Nr. 49** **129**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden  
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

**Lfd.Nr. 50** **132**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden  
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

**Lfd.Nr. 51** **135**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und  
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden  
Monat: März 2024



## Lfd.Nr. 43

### Bekanntmachung Abstimmungsverfahren über die Schulart an der Marienschule, Katholische Grundschule der Gemeinde Senden von einer Bekenntnisgrundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule gem. der Bestimmungsverfahrensordnung (BestVerfVO)

Gem. Beschluss des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur hat die Gemeinde Senden als Schulträgerin beschlossen, ein Abstimmungsverfahren nach der BestVerfVO über die Schulart gem. § 26 SchulG NRW an der Marienschule durchzuführen. Dieses ist gem. § 4 BekanntmVO NRW in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Abstimmungsberechtigt sind die Sorgeberechtigten, deren Kind am 10.01.2024 die Marienschule in Senden besucht hat. Pro Kind gibt es nur eine Stimme. Abgestimmt werden kann über die Umwandlung der Schulart von einer Bekenntnisgrundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule. Die Abstimmungsberechtigten wurden in ein Wählerverzeichnis aufgenommen. Dieses liegt ab dem Tage dieser Bekanntmachung bis drei Tage vor der Wahl beim Fachbereich Zentrale Dienste, Bildung und Freizeit öffentlich aus.

Die Informationspflicht im Rahmen des Art. 13 DSGVO für die Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses ist im Rahmen eines Elternbriefes mit Datum vom 19.03.2024 an die Eltern erfüllt worden. Das Abstimmungsverfahren findet als persönliche Wahl gem. § 8 Abs. 4 BestVerfVO statt. Ort der Abstimmung ist die Marienschule, Am Bürgerpark 14, 48308 Senden. Die Wahl findet an folgenden Tagen zu den aufgeführten Uhrzeiten statt:

- Mittwoch, 17.04.2024 11:00 - 14:00 Uhr
- Donnerstag, 18.04.2024 07:30 - 10:30 Uhr
- Freitag, 19.04.2024 10:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 44

## Änderungssatzung

**Satzung vom 17.03.2024**

**zur 4. Änderung der**

**Satzung der Gemeinde Senden  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Teilnahme an Angeboten der Offenen  
Ganztagschulen im Primarbereich in der Ge-  
meinde Senden vom 25.03.2013**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 19.10.2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW S. 43), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Anlage I zu § 5 Ziffer 1 der Satzung ("Elternbeitragstabelle") erhält mit Wirkung zum 01.08.2024 folgende Fassung:

#### **Anlage I**

zu § 5 Abs. 1 und § 10 der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

**Elternbeiträge / Ermäßigungen / Befreiungen**

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis €	monatlicher Elternbeitrag zum 01.08.2024*	Mtl. Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind.*
1	18.000,00	12,38	6,19
2	25.000,00	49,52	24,76
3	37.000,00	68,09	34,05
4	49.000,00	99,04	49,52
5	61.000,00	111,42	66,85
6	73.000,00	136,19	102,15
7	85.000,00	173,34	138,67
8	100.000,00	222,85	178,28
9	120.000,00	235,24	188,19
10	über 120.000,00 bzw. keine Angabe gemacht / auf Angabe verzichtet	235,24	188,19

Der monatliche Elternbeitrag ist für jeden Monat, den das Kind an der OGS angemeldet ist, zu zahlen, unabhängig von Schulferien oder sonstigen Schließzeiten (z.B. bewegliche Ferientage / Kollegiumsfortbildung u.a.) der jeweiligen Grundschule. Hinzu kommen die Kosten des Mittagessens, welche direkt von den Kooperationspartnern erhoben werden.

\* Mit Wirkung vom 01.08.2025 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%.

**§ 2**

Anlage II (1) zu § 7 der Satzung ("Berechnung des Elternbeitrages") erhält mit Wirkung zum 01.08.2024 folgende Fassung:

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbar Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund

der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung vom 17.03.2024 zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 10.04.2024

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

## Lfd.Nr. 45

### Bekanntmachung der Hebeliste 2024 des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2024 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 15.04.2024 bis 13.05.2024 im Bürgerbüro der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 27.03.2024

Wasser- und Bodenverband  
Stever Senden  
- Vorstandsvorsteher –  
  
gez. B. Entrup-Lödde

# Lfd.Nr. 46

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Senden wird in der Zeit vom 21.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Münsterstraße 30, 48308 Senden (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12 Uhr, bei der Gemeinde Senden Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nun auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Coesfeld durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wahlverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

48308 Senden, 05.04.2024

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 47

## Bekanntmachung

der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Dümmer (Rinnbach) gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

**I. Es ist beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet für den Dümmer (Rinnbach) in dem Bereich der Gemeinde Senden festzusetzen.**

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 ff. LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Dümmer (Rinnbach) von der Mündung in die Stever (km 0,00) bis zur L 844 östlich von Ottmarsbocholt (km 8,45) ermittelt. Die genaue Verortung ist der dieser Bekanntmachung unter IV. angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde durch Bekanntmachung vom 04.03.2013 (Az. 54.09.07.04-006/2013.0001) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 11 vom 15.03.2013 unter lfd. Nr. 75 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG NRW bereits vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 22.03.2013 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen der §§ 78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

**II. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:**

1. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist

- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)

untersagt.

2. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:
  - Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).
  - Die Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, waren gem. § 78c Abs. 3 S. 1 WHG vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 WHG

vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 S. 2 WHG bis zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78c Abs. 3 S. 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§78c Abs. 3 S. 3 WHG),

- Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung waren bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW),
  - Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW).
3. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Untere Wasserbehörde bei dem Kreis Coesfeld zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 Abs. 3 LWG NRW.

**III. In dem Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 LWG NRW zu beteiligen.**

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Dümmer (Rinnbach) stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum vom

**29.04.2024 bis einschließlich 28.06.2024**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeinde Senden und bei der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden (Zimmer 305)

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist in folgenden Zeiträumen möglich:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Ansprechpartner/In:

Herr Bolle, Tel.: 02597/699-334, E-Mail: [c.bolle@senden-westfalen.de](mailto:c.bolle@senden-westfalen.de)

Frau Holz, Tel.: 02597/699-304, E-Mail: [l.holz@senden-westfalen.de](mailto:l.holz@senden-westfalen.de)

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Grundsätzlich stehen für die Einsichtnahme folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags	09:00 bis 15:00 Uhr
freitags	09:00 bis 14:00 Uhr

Ansprechpartner/In:

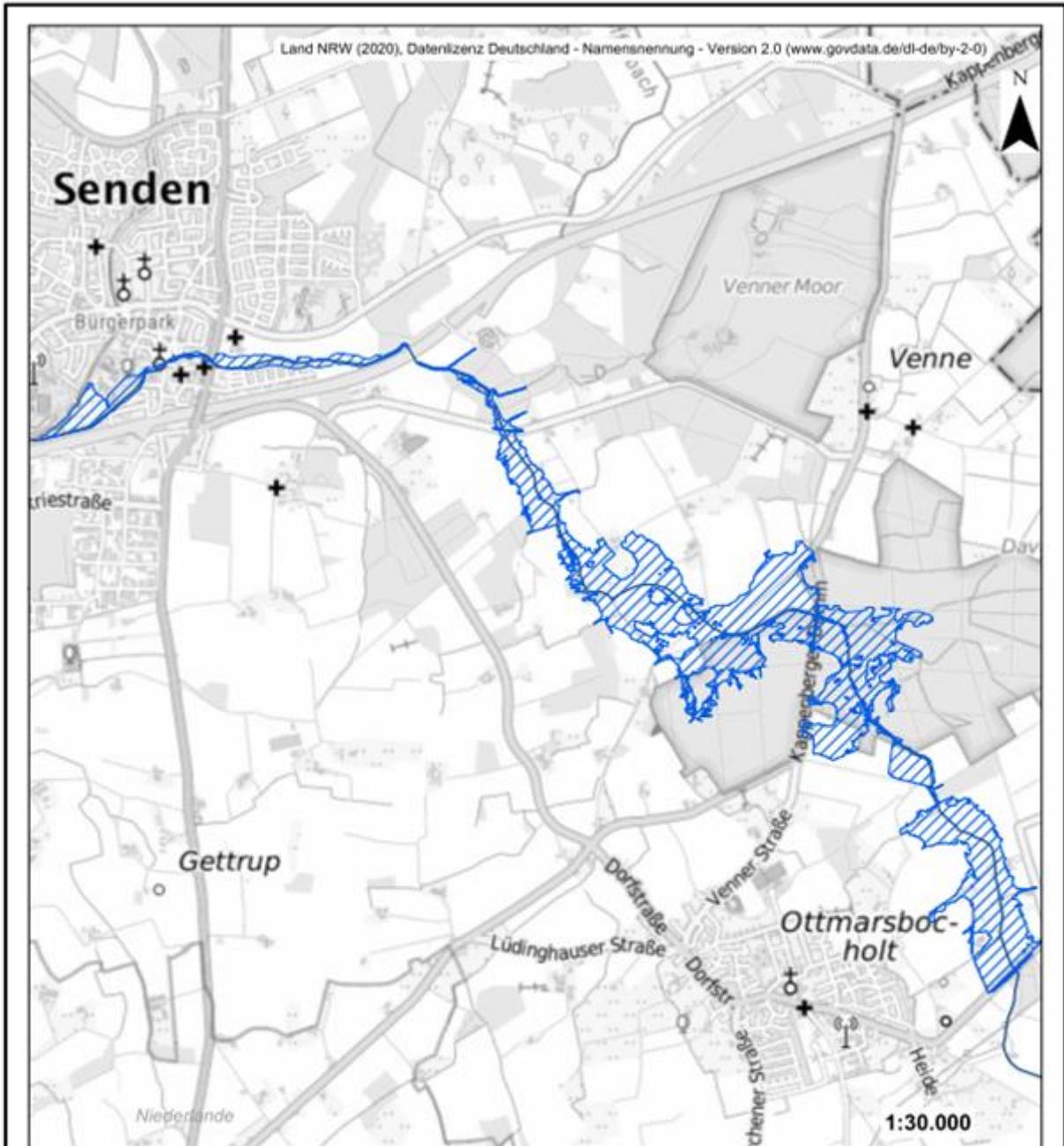
Herr Kramer, Tel.: 0251/411-2978, E-Mail: [thomas.kramer@brms.nrw.de](mailto:thomas.kramer@brms.nrw.de)

Herr Ristow, Tel.: 0251/411-2094, E-Mail: [simon.ristow@brms.nrw.de](mailto:simon.ristow@brms.nrw.de)

3. Jeder kann **bis zum 15.07.2024 (einschließlich)** Stellung zu den Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nehmen (§ 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW). Die Stellungnahmen können bei der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden, E-Mail, oder bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de) abgegeben werden. Die Stellungnahmen können zudem auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.

4. Es ist erforderlich, die Stellungnahmen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Absenders zu versehen. Unleserliche Angaben können dazu führen, dass die Stellungnahme unberücksichtigt bleibt. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung Münster über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheiden.

### IV. Übersichtskarte



#### Überschwemmungsgebiet Dümmmer (Rinnbach)

Anlage zur Überschwemmungsgebietsfestsetzung  
für den Dümmmer (Rinnbach)  
(Kreis Coesfeld, Gemeinde Senden)



Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde

#### Legende

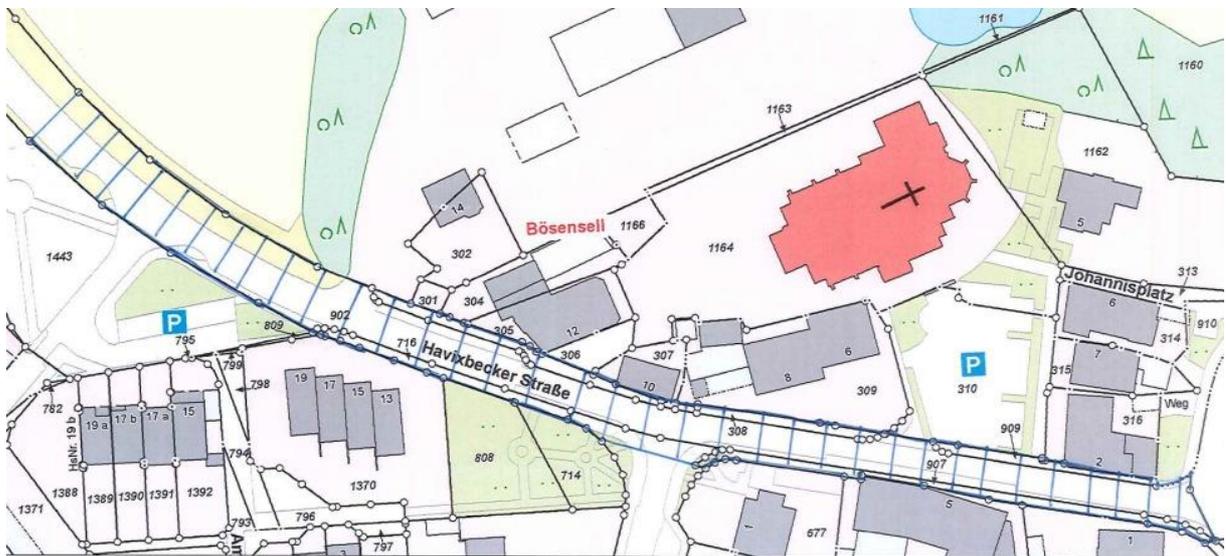
- Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse

Münster, den 09.04.2024  
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.04-006/2013.0002

Im Auftrag  
gez. Kramer

# Lfd.Nr. 48

## Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wege- gesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

### Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Havixbecker Straße“ zwischen Bahnhofstraße und Sproksfeld - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweise der Verwaltung:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).  
Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person  
versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 08.04.2024

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

# Lfd.Nr. 49

## Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wege- gesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

### Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Havixbecker Straße“ zwischen Bahnhofstraße und Sproksfeld - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen

werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 08.04.2024

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Jäger', written over a faint, illegible stamp.

Täger

# Lfd.Nr. 50

## Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wege- gesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

### Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Havixbecker Straße“ zwischen Bahnhofstraße und Sproksfeld - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweise der Verwaltung:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 08.04.2024

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

# Lfd.Nr. 51

## Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: März 2024

In dem Monat März 2024 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 3 Damenräder
- 5 Herrenräder
- 1 Basecap
- 2 Katzen
- 1 Brille
- 1 Heckenschere
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Rucksack
- 2 Apple Air-Pods
- 1 KFZ-Schein
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 10.04.2024

  
i. A. Melanie Kortmann